

# Förderrichtlinien des Studierendenrates der Eberhard Karls Universität Tübingen

In der Fassung vom 19.12.2016.

## Titel 1. Allgemeine Förderbedingungen.

**§1 Gesetzliche Grundlage.** Eine Förderung kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Vorgaben der Verfassten Studierendenschaft erfolgen (§§ 65 ff. des Landeshochschulgesetzes).

**§2 Zugänglichkeit für alle Studierenden.** <sup>1</sup> Geförderte Veranstaltungen und Projekte müssen prinzipiell allen Studierenden offenstehen und möglichst in rauchfreien Räumen abgehalten werden. <sup>2</sup> Veranstaltungen sollen in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden. <sup>3</sup> Nach Möglichkeit sollen Räumlichkeiten der Universität genutzt werden.

**§3 Hinweis auf die Förderung durch den Studierendenrat.** (1) <sup>1</sup> Generell soll auf Druckerzeugnissen auf die Förderung durch den Studierendenrat hingewiesen und dafür Sorge getragen werden, dass die Veranstaltung oder das Projekt fakultätsübergreifend beworben wird.

<sup>2</sup> Auf Homepages und sonstigen Internetauftritten ist die Förderung durch den Studierendenrat kenntlich zu machen.

(2) <sup>1</sup> Veranstaltungen, die mit über 100 Euro gefördert werden, müssen den Studierendenrat als Förderer in geeigneter Form nennen und diesen auf den Werbemitteln kennzeichnen. <sup>2</sup> Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, soll der Studierendenrat bei der Veranstaltung als Förderer genannt werden.

**§4 Erwerb von ECTS-Punkten.** (1) Studierende dürfen für geförderte Veranstaltungen und Projekte keine ECTS-Punkte erhalten.

(2) <sup>1</sup> Entgegen der Regelung des ersten Absatzes können Veranstaltungen und Projekte ausnahmsweise gefördert werden, wenn:

1. die Veranstaltung oder das Projekt dem Interesse aller Studierenden zu dienen bestimmt ist und
2. wenn die mit ECTS-Punkten honorierte Mitwirkung der Studierenden nicht als regulärer Bestandteil eines Studienplanes vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Entgegen der sonstigen Vorschriften dieser Förderrichtlinien sind die Mittel für die Förderung nach Satz 1 aus gesondert dafür bereitgestellten Qualitätssicherungsmitteln zu gewähren.

## Titel 2. Beantragung der Förderung.

**§5 Form und Frist für die Antragsstellung.** (1) Anträge sollen drei Wochen vor Beginn des Förderzeitraums per E-Mail (antraege@stura-tuebingen.de) als PDF-Dokument beim Studierendenrat eingehen.

(2) Der Antrag muss die Veranstaltung oder das Projekt vorstellen, mit Kontaktdaten versehen sein und eine detaillierte Kalkulation der prognostizierten Ausgaben und Einnahmen enthalten.

**§6 Persönliche Vorstellung des Antrags.** <sup>1</sup> Bei Anträgen mit einem Volumen von über 200 Euro, die im Studierendenrat zur Abstimmung gestellt werden, müssen Antragstellende oder ein/e Vertreter/in persönlich in der Sitzung des Studierendenrates erscheinen und den Antrag vorstellen. <sup>2</sup> Hiervon kann nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

**§7 Vorbehalt der teilweisen Streichung.** Der Studierendenrat behält sich vor, bei Anträgen einzelne Punkte aus der Finanzierung zu streichen.

### **Titel 3. Art und Umfang der Förderung.**

**§8 Erstattung von Auslagen.** <sup>1</sup>Es werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind. <sup>2</sup>Diese müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden. <sup>3</sup> Die maximale Höhe der Erstattung liegt bei der vom Studierendenrat bewilligten Summe.

**§9 Finanzierung von Fehlbeträgen.** <sup>1</sup>Der Studierendenrat ist Fehlbetragsfinanzierer. <sup>2</sup>Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. <sup>3</sup>Bei der Antragsstellung soll dargelegt werden, inwieweit diese Möglichkeiten geprüft wurden.

**§10 Gewinnerzielungsabsicht.** Veranstaltungen und Projekte, durch deren Durchführung ein Gewinn erzielt werden soll, werden nicht gefördert.

**§11 Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen.** Der Studierendenrat kann auf Antrag Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen in vorher festgelegter Höhe übernehmen.

**§12 Langfristige Förderung von Projekten.** (1) <sup>1</sup> Für Projekte, die langfristig gefördert werden sollen, muss für den Förderzeitraum ein detaillierter Finanzierungsplan vorgelegt werden. <sup>2</sup> Der Förderzeitraum beträgt höchstens ein Jahr. <sup>3</sup> Daran kann sich, sofern dieser vom Studierendenrat durch erneuten Beschluss bewilligt wird, sofort ein neuer Förderzeitraum anschließen. <sup>4</sup> Der Studierendenrat soll darüber mindestens vier Wochen vor Ablauf des vorhergehenden Förderzeitraumes abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Wurde die Förderung bewilligt, müssen semesterweise Rechenschaftsberichte vorgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Nichterfüllung dieser Pflicht behält sich der Studierendenrat die vorübergehende oder endgültige Nichtauszahlung der Fördergelder vor.

### **Titel 4. Reisekosten; Hotel- und Verpflegungskosten.**

**§13 Reisekosten.** (1) Reisekosten werden bis zur Höhe des BahnCard 25 Preises erstattet. (2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Autofahrten 0,25 Euro pro Kilometer erstattet werden. <sup>2</sup>Hierfür wird die kürzeste zumutbare Fahrtstrecke zugrunde gelegt. (3) <sup>1</sup>Flugreisen müssen im Förderungsantrag begründet werden. <sup>2</sup>Die Anreise per Flugzeug wird grundsätzlich (d.h. im Regelfall) nicht erstattet.

**§14 Hotel- und Verpflegungskosten.** (1) <sup>1</sup> Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. <sup>2</sup> Dies gilt unter der Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2. (2) <sup>1</sup> Hotelkosten werden nur auf Antrag mit gesonderter Begründung in Höhe einer Übernachtung inkl. Frühstück im Gästehaus der Universität übernommen. <sup>2</sup> Sollte eine Übernachtung im Gästehaus der Universität nicht möglich sein, können Hotelkosten im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 80€ übernommen werden. <sup>3</sup> Im Übernachtungsfall können auch Verpflegungskosten in Höhe von 20 Euro pro Person abgerechnet werden.

### **Titel 5. Schlussvorschriften.**

**§15 Leitfaden für die Beantragung von Fördermitteln.** <sup>1</sup> Es ist Aufgabe des Arbeitskreises Finanzen, ein Schriftstück zu erstellen, das Studierenden die Beantragung von Fördermitteln erklären und erleichtern soll. <sup>2</sup> Dieses Schriftstück ist bei Änderungen der Förderrichtlinien auf aktuellem Stand zu halten und in Absprache mit dem Arbeitskreis Presse und Öffentlichkeitsarbeit zu publizieren.

**§16 Vorherige Fassungen.** Mit dieser Fassung vom 19.12.2016 verlieren alle vorherigen Fassungen der Förderrichtlinien des Studierendenrates ihre Gültigkeit.